

Reglement betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenreglement)

Vom 15. Juni 2020 (Stand 1. Juli 2020)

Der Gemeinderat Bettingen,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ²⁾, § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 11. Januar 2017 ³⁾ und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bettingen vom 26. April 2016 ⁴⁾,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und verschiedene Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung.

§ 2 *Definition und Höhe der Gebühren*

¹ Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.

² Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem gesamten mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungsaufwand und sollen kostendeckend sein. Im Übrigen sind die Grundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren massgeblich.

³ Für ausserordentlichen Verwaltungsaufwand sowie bei besonders hohen Vermögensinteressen der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr um das Doppelte erhöht werden.

§ 3 *Gebührenerlass*

¹ Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist an die Gemeindeverwaltung zu richten.

B. Gebühren

§ 4 *Kanzleigebühen*

¹ Es werden folgende Kanzleigebühen erhoben:

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Für das Erstellen von Fotokopien / A4, pro Kopie | Fr. 0.50 |
| 2. | Für das Erstellen von Fotokopien / A3, pro Kopie | Fr. 1.00 |
| 3. | Spesen für Porti, Telefon, Fax, Publikationen usw. | nach Aufwand |

¹⁾ [SG 111.100](#)

²⁾ [SG 153.800](#)

³⁾ [SG 122.200](#)

⁴⁾ [BeE 111.100](#)

§ 5 *Zahlungsfristen und Mahngebühren*

¹ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.

² Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| 1. | erste Mahnung | gratis |
| 2. | Mahngebühren ab zweiter Mahnung je | Fr. 40.00 |
| 3. | Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen | Fr. 50.00 |

§ 6 *Besondere Gebühren der Gemeindeverwaltung*

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt folgende Gebühren im Bereich Einwohnerdienste:

	Art der Gebühr	Gebühr
1.	Abmeldung pro Person	Fr. 20.00
2.	Abmeldung pro Haushalt	Fr. 40.00
3.	Adressbekanntgabe - einfache schriftliche Auskunft	Fr. 10.00
4.	Adressbekanntgabe - schriftliche Auskunft mit vorliegendem Interessennachweis	Fr. 20.00
5.	Adressbekanntgabe - für Klassenzusammenkünfte	gratis
6.	Adresstiketten- und listen:	
	6.1 Grundpauschale pro Auftrag für administrativen Aufwand	Fr. 30.00
	6.2 Preis pro Adresse (Etikettendruck, Papier etc.)	Fr. 00.10
7.	Anmeldung	Fr. 25.00
8.	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 15.00
9.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie oder eines Auszuges	Fr. 15.00
10.	Beglaubigung von Unterschriften eines Ehepaares oder einer eingetragenen Partnerschaft	Fr. 20.00
11.	Bestätigung Personalien	Fr. 10.00
12.	Heimatausweis	Fr. 25.00
13.	Heimatausweis - Verlängerung	Fr. 15.00
14.	Identitätskarte - Erwachsene	Fr. 70.00
15.	Identitätskarte - Kinder	Fr. 35.00
16.	Jagdpass - Tagespass Gäste	Fr. 50.00
17.	Jagdpass - Jahresbewilligung	Fr. 100.00
18.	Lebensbescheinigung pro Person	Fr. 10.00
19.	Lebensbescheinigung, die besonderen zeitlichen Aufwand erfordern	Fr. 20.00
20.	Verlustgebühr Identitätskarte	Fr. 20.00
21.	Vorladungen, die wegen Versäumnissen zu erlassen sind	Fr. 30.00
22.	Wohnsitzbescheinigung je Einzelperson	Fr. 20.00
23.	Wohnsitzbescheinigung für das Generalabonnement der SBB, pro Familie	Fr. 20.00
24.	Wohnsitzbescheinigung für Familien (2 Erwachsene und Kinder, Anzahl unbeschränkt)	Fr. 50.00

² Die Gemeindeverwaltung erhebt folgende Gebühren im Bereich Bauwesen / Werkhof:

	Art der Gebühr	Gebühr
1.	Arbeiten und Dienstleistungen des Aussendienstes pro Stunde und Mitarbeitenden	Fr. 90.00
2.	Transport- und Spezialfahrzeuge inkl. Bedienung	Fr. 120.00
3.	Hausnummern	Fr. 40.00
4.	Materialbezug ab Werkhof	nach Aufwand
5.	Absperrmaterial und Signalisation - abgeholt ab Werkhof:	
	5.1 Miete	Fr. 10.00
	5.2 Depot	Fr. 30.00
6.	Tischgarnituren zur Nutzung in Bettingen:	
	6.1 Miete pro Stück und Bestellung	Fr. 5.00
	6.2 Miete pro Stück und Bestellung inkl. Lieferung in Bettingen	Fr. 10.00
7.	Tischgarnituren zur Nutzung in Riehen und Basel:	
	7.1 Miete pro Stück und Bestellung	Fr. 10.00
	7.2 Depot	Fr. 500.00
8.	Partyzelt 3x4m pro Wochenende	Fr. 70.00

³ Die Ansätze der Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raums richten sich nach der Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002.

⁴ Der Verkauf von Tageskarten Gemeinde der SBB durch die Gemeindeverwaltung wird in einem separaten Gemeinderatsbeschluss geregelt.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement betreffend die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 31. August 2010 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
15.06.2020	01.07.2020	Erlass	Erstfassung	KB 24.06.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	15.06.2020	01.07.2020	Erstfassung	KB 24.06.2020